

Höchstpreise für Lebensmittel in Deutschland.

(Telegramme der Neuen Freien Presse.)

Berlin, 12. November.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung verschiedene bedeutungsvolle Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln getroffen. So beschloß er, daß Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Getreidekörner zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Heute treten die neuen Höchstpreise für eine Reihe von Artikeln in Kraft, vor allem für Schweinefleisch. Für die oben aufgeführten Artikel ist auch das Recht der Beschlagnahme eingeführt. Höchstpreise werden ferner für Wurst und Schinken festgesetzt werden.